

Wer bezahlt die Haushaltshilfe?

Die fünf Finanzierungswege im Überblick – mit allen Beträgen für 2026

Weg	Voraussetzung	Höhe 2026
Entlastungsbetrag § 45b SGB XI	Pflegegrad 1–5, Versorgung zu Hause	131 €/Monat – ungenutzte Beträge sammeln sich im Kalenderjahr an (Vorjahresreste bis 30. Juni)
Verhinderungspflege Gemeinsamer Jahresbetrag	Pflegegrad 2–5, eine private Pflegeperson wird vertreten – auch stundenweise	bis 3.539 €/Jahr (gemeinsam mit Kurzzeitpflege); unter 8 Std./Tag läuft das Pflegegeld ungekürzt weiter
Umwandlungsanspruch § 45a Abs. 4 SGB XI	Pflegegrad 2–5, Pflegesachleistungen im Monat nicht voll genutzt	bis 40 % des jeweiligen Sachleistungsbetrags – ohne gesonderten Antrag
Krankenkasse § 38 SGB V	Sonderfall: Haushaltsführung wegen Krankenhaus oder schwerer Krankheit nicht möglich; im Regelfall lebt ein Kind unter 12 Jahren im Haushalt. Viele Kassen leisten per Satzung mehr.	je nach Kasse; gesetzliche Zuzahlung 5–10 €/Tag
Privat + Steuerbonus § 35a EStG	Rechnung und Überweisung (keine Barzahlung!)	20 % der Kosten direkt von der Steuerschuld abziehbar, bis 4.000 €/Jahr

Kombinieren lohnt sich: Erst den Entlastungsbetrag nutzen, dann die Verhinderungspflege – und was darüber hinausgeht, privat mit Steuerbonus. Mit Pflegegrad 2 stehen so häufig über 5.000 € im Jahr für Alltagshilfe zur Verfügung.

Rechenbeispiel

Bei 43 € pro Stunde finanziert allein der Entlastungsbetrag rund **3 Stunden Haushaltshilfe pro Monat** – zum Beispiel alle 14 Tage eine gründliche Wohnungsreinigung. Mit angesparten Beträgen und Verhinderungspflege entsprechend mehr.

Alle Angaben nach bestem Wissen, Stand September 2026, ohne Gewähr. Maßgeblich sind die gesetzlichen Regelungen und die Auskunft Ihrer Kasse. Quellen: [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de) (§ 45a/§ 45b SGB XI, § 38 SGB V, § 35a EStG).

Fragen? Wir sind persönlich für Sie da.

Telefon 038352 665599 (Mo–Fr 8–17 Uhr) · info@hansehelden-care.de · Kostenloses Erstgespräch bei Ihnen zu Hause